

Bei dem zweiten Wiederholungsfalle und bei weiteren Rückfällen tritt daneben die zeitweilige Entziehung der etwaigen Berechtigung, jedoch nur für die Person und nicht über fünf Jahre, zur Strafe ein, sofern solches bei Zuerkennung der Strafe des vorigen Rückfalles, wie dieses jedesmal geschehen soll, angedroht worden ist.

#### §. 25.

**Ankauf von Holz oder anderen Wald-Erzeugnissen, welche nicht veräußert werden dürfen.**

Wer Holz, oder andere Wald-Erzeugnisse, welche nicht veräußert werden dürfen (§§. 23 und 24 dieser Verordnung), und von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß die Veräußerung verbotswidrig ist, durch Kauf, Tausch, Geschenknahme und dergleichen an sich bringt, wird mit Geldstrafe bis zu zehn Thalern bestraft.

#### §. 26.

**Unerlaubtes Behauen der Bau-Stämme im Walde.**

Wer im Walde außerhalb der besonders dazu angewiesenen Plätze ohne vorher dazu eingeholte Erlaubniß Baustämme behaut, (beschlägt, berappelt), unterliegt einer Geldstrafe bis zu sechs Thalern.

#### §. 27.

**Ordnungswidriges Streurechnen, Verletzung von Kultur-Schutzmitteln und Marken, Umwerfen aufgesetzter Klaftern und dergleichen.**

Wer auf fremden Grundstücken

- a. das ihm verfallene Streurechnen u. s. w. aus Fahrlässigkeit an anderen, als an den hierzu angewiesenen Stellen unternimmt,
  - b. Kultur-Vermächungen, Fäße- oder Entwässerungs-Gräben einreißt oder beschädigt, oder Fäßezeichen irgend einer Art, Abtheilungs-Nummern, District-Steine, District-Tafeln, Wegweiser, Warnungstafeln und dergleichen umwirft, entfernt oder andere Ungebühnisse begeht, oder
  - c. an stehendem oder gefälltem Holze das Waldzeichen, Nummern oder sonstige Bezeichnungen aushaut, wegnimmt oder unkenntlich macht, oder
  - d. aufgesetzte Klaftern, Schode oder Hausen einreißt oder umwirft,
- hat, insoweit nicht eine schwerere Strafbestimmung anwendbar ist, Geldstrafe bis zu zwanzig Groschen und in dem Falle unter b bis zu drei Thalern verwirkt.

#### §. 28.

**Sonstige Polizeiwidrigkeiten.**

Die Uebertretung allgemeiner oder örtlicher Verbote, welche von den Forst- oder